

2. Zusammenfassende Beurteilung

Männliche und weibliche Form

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit ist nachfolgend bei Funktionsträgern und bei anonymisierten Daten die männliche Form gewählt worden, selbstverständlich schließt der jeweilige Terminus die weiblichen Pendanten mit ein.

Die Pflegeeinrichtung hat entsprechend der Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant vom 29. Januar 2009 ihr Prüfergebnis aus der Vorprüfung an gut sichtbarer Stelle ausgehängt.

Alle erforderlichen Daten werden erhoben.

Die Erhebung zu den einzelnen Prüffragen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Einrichtungsvertretern. Bei der Auswertung der Pflegedokumentationen und zur Auskunft/Information/Darlegung beim Pflegebedürftigen (Darstellung und Begründung anhand des konkreten Lebenssachverhalts) sind verschiedene Einrichtungsvertreter anwesend. Die Namen aller an der Prüfung beteiligten Einrichtungsvertreter sind unter der Frage 1.3 e benannt.

Insofern für die Bewertung einzelner Prüffragen dokumentierte Aussagen notwendig sind, werden die Einrichtungsvertreter gebeten, die Dokumente mit den erforderlichen Inhalten jeweils vorzulegen. Die Prüfer des MDK Nordrhein haben die Einrichtungsvertreter darüber informiert, dass die Einrichtung bis zur Beendigung der Prüfung mit dem Abschlussgespräch Gelegenheit erhält die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Nach Angaben der anwesenden Einrichtungsmitarbeiter liegen keine weiteren Unterlagen zu den erhobenen Fragen in der Einrichtung vor.

Die Prüfer des MDK Nordrhein haben die Einrichtungsvertreter über erste Ergebnisse der Qualitätsprüfung in einem kurzen, vorbehaltlichen Abschlussgespräch informiert.

Die bei der Qualitätsprüfung festgestellten Sachverhalte der Struktur- und Ergebnisqualität werden zusammenfassend erläutert. Eine Beratung ist am Tag der Qualitätsprüfung aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Im Rahmen der Prüfung werden von den Einrichtungsvertretern keine abweichenden Meinungen zu den Prüfergebnissen dargelegt.

Die Einrichtungsvertreter werden beim Abschlussgespräch über die Online-Kundenbefragung zu der heutigen Qualitätsprüfung informiert. Die Einrichtungsvertreter erhalten das entsprechende Informationsschreiben mit den Zugangsdaten. Die Teilnahme ist freiwillig und anonym.

Auf die Möglichkeit zu einer weitergehenden Beratung durch den MDK Nordrhein wird hingewiesen.

In der Vorprüfung wurden keine Maßnahmen empfohlen.

Kapitel 2 (Allgemeine Angaben)

Die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist sichergestellt. Die Mitarbeiter des Pflegedienstes werden schriftlich zur Verschwiegenheit bzgl. der Kundendaten verpflichtet. Vor Vertragsbeginn werden Kostenvoranschläge für die Kunden erstellt.

Kapitel 3 (Aufbauorganisation)

Die Verantwortungsbereiche und die Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft sind schriftlich geregelt. Die Verantwortungsbereiche und die Aufgaben für die Mitarbeiter der Hauswirtschaft sind geregelt.

Kapitel 4 (Ablauforganisation)

Die Pflege ist im Sinne der Bezugspflege organisiert. Die Steuerung der Pflegeprozesse erfolgt durch Pflegefachkräfte. Die fachliche Anleitung und Überprüfung grundpflegerischer Tätigkeiten von Pflegehilfskräften durch Pflegekräfte ist nachvollziehbar gewährleistet. Die ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des Pflegedienstes im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen ist sichergestellt.

Kapitel 6 (Qualitätsmanagement)

Die Anwendung der aktuellen Expertenstandards ist nicht durchgängig erkennbar. Der PDCA-Zyklus wird eingehalten. Ein detaillierter prospektiver Fortbildungsplan liegt vor, alle in der Pflege tätigen Mitarbeiter werden in die Fortbildung einbezogen. Die Informationsweitergabe der Einrichtung erfolgt systematisch. Es erfolgen geregelte Übergaben, regelmäßige Dienstbesprechungen und mit schriftlich fixierten Regelungen wird gearbeitet. Die Mitarbeiter werden regelmäßig in Erste-Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult. Schriftliche Verfahrensanweisungen zu Erste-Hilfe-Maßnahmen und dem Verhalten in Notfällen liegen vor. Das Beschwerdemanagement ist nachvollziehbar geregelt.

Kapitel 8 (Hygiene)

Ein angemessenes Hygienemanagement ist erkennbar. Die innerbetrieblichen Verfahrensanweisungen werden regelmäßig überprüft. Die für die ambulante Pflege relevanten Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sind nachweislich bekannt. Verfahrensabläufe zum Umgang mit MRSA inkl. entsprechender Hygieneanforderungen sind definiert.

Kapitel 10 (Behandlungspflege)

Bei behandlungspflegerischem Bedarf ist eine aktive Kommunikation mit dem Arzt nachvollziehbar. Ein sachgerechter Umgang mit folgenden medizinischen Behandlungspflegen ist nachvollziehbar: Medikamentengabe, Katheterisierung, Wundbehandlung, Dekubitusbehandlung inkl. Wunddokumentation, Umgang mit Kompressionsstrümpfen.

Kapitel 11 (Mobilität)

Die vereinbarten Leistungen im Bereich der Mobilität inkl. der Mobilitätsentwicklung werden nachvollziehbar durchgeführt. Das vorhandene Sturzrisiko wird ermittelt. Eine Beratung zur Verringerung des Sturzrisikos ist nachgewiesen, soweit dies erforderlich ist. Das vorhandene Dekubitusrisiko wird systematisch ermittelt. Eine Beratung zur Vermeidung eines Druckgeschwürs ist nachgewiesen, soweit dies erforderlich ist. Zur Vermeidung von Druckgeschwüren werden gewebeschonende Lagerungen durchgeführt. Bei Kontrakturgefahr werden die Pflegebedürftigen/Pflegepersonen über erforderliche Maßnahmen beraten, soweit dies erforderlich ist. Die individuellen Risiken hinsichtlich der

Kontrakturen werden bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen berücksichtigt.

Kapitel 12 (Ernährung und Flüssigkeitsversorgung)

Insofern Risiken/Einschränkungen bei der Ernährung und Flüssigkeitszufuhr vorliegen, werden diese erfasst. Leistungen im Bereich der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung werden bei den besuchten Versicherten nicht erbracht.

Kapitel 13 (Ausscheidung)

Pflegebedürftige/Pflegepersonen werden über erforderliche Maßnahmen beraten, soweit dies erforderlich ist. Ressourcen und Risiken werden erfasst, soweit der Pflegedienst in diesem Bereich Leistungen vereinbart hat. Vereinbarte Leistungen im Rahmen der Inkontinenzversorgung werden nachvollziehbar durchgeführt.

Kapitel 14 (Umgang mit Demenz)

Pflegebedürftige/Pflegepersonen werden bei einer vorliegenden Demenz über Risiken und erforderliche Maßnahmen beraten, soweit dies erforderlich ist. Biografische Informationen und Besonderheiten werden beachtet. Die Angehörigen werden im Rahmen der Leistungserbringung über den Umgang mit Demenzkranken informiert, soweit dies erforderlich ist.

Kapitel 15 (Körperpflege und sonstige Aspekte der Ergebnisqualität)

Die erforderliche Körperpflege wird im Rahmen der Leistungserbringung entsprechend der individuellen Wünsche geplant und durchgeführt. Ein Erstgespräch wird geführt und nachgewiesen. Die Mitarbeiter werden gemäß ihrer Qualifikation eingesetzt. Freiheitseinschränkende Maßnahmen und situationsgerechtes Handeln bei akuten Ereignissen werden bei den besuchten Versicherten nicht notwendig.

Kapitel 17 (Zufriedenheit des Leistungsbeziehers)

Ein schriftlicher Pflegevertrag und ein Kostenvoranschlag seien abgeschlossen worden. Die Versorgungszeiten seien abgestimmt worden. Ein überschaubarer Kreis von Mitarbeitern komme zur Versorgung. Der Pflegedienst sei stets erreichbar und gebe Tipps und Hinweise zur Pflege. Die Mitarbeiter seien immer höflich und freundlich und respektierten die Privatsphäre. Man werde auch unterstützt sich selbst zu waschen und gefragt, welche Kleidung man anziehen möchte. Hauswirtschaftliche Leistungen würden zur Zufriedenheit erbracht. Grund zur Beschwerde habe es bisher nicht gegeben.

Die nachfolgenden Abhilfemaßnahmen und Empfehlungen entsprechen der Chronologie des Prüfberichtes.

Dieser Prüfbericht wurde automatisiert erstellt. Er ist auch ohne Unterschrift gültig.

09.10.2015, Inka D
Pflegefachkraft
Medizinischer Fachbereich
Pflegeversicherung - Qualitätsprüfung